

Zwischen der  
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport

und

der Bremer Werkgemeinschaft GmbH

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs.3 SGB XII**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Bremer Werkgemeinschaft GmbH, - im folgenden Einrichtungs-träger genannt - für seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen (psychisch kranke Menschen) mit einem Hilfeanspruch nach § 53 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 ff. SGB IX im ambulanten betreuten Wohnen/Einzelwohnen, diverse Adressen in Bremen, erbringt.

1.2. Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006, die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV sowie die Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (vormals § 93 Abs. 2 BSHG vom 25.05.1998) und die Berechnungsbögen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **2. Leistungsvereinbarung**

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem im BremLRV SGB XII festgelegten Leistungstyp 4a „Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsenen Menschen mit psychischer Erkrankung“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 98 Plätzen zugrunde. Die Plätze werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.4. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5. Der Einrichtungsträger hat zudem sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die entsprechend der Anlage 2 „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008) geeignet sind.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018 vereinbart:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	3,56 €	19,05 €	2,01 €	<b>24,62 €</b>
2	3,56 €	26,69 €	2,01 €	<b>32,26 €</b>
3	3,56 €	38,16 €	2,01 €	<b>43,73 €</b>
4	3,56 €	57,31 €	2,01 €	<b>62,88 €</b>
5	3,56 €	80,10 €	2,01 €	<b>85,67 €</b>

3.2. Für die Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann eine Abwesenheitsvergütung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018 berechnet werden, welche sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	2,67 €	14,29 €	2,01 €	<b>18,97 €</b>
2	2,67 €	20,02 €	2,01 €	<b>24,70 €</b>
3	2,67 €	28,62 €	2,01 €	<b>33,30 €</b>
4	2,67 €	42,98 €	2,01 €	<b>47,66 €</b>
5	2,67 €	60,07 €	2,01 €	<b>64,75 €</b>

3.3. Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Entgelte ist dem beigefügten Berechnungsbogen sowie der Kalkulation zum trägergesteuerten Wohnraum (Anlage 3) zu entnehmen.

3.4. Gemäß § 18 Abs. 6 Brem LRV SGB XII ist folgendes zu beachten:

Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes, mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.5. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

### 4. Prüfungsvereinbarung

4.1. Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14 einzureichen.

## 5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt für die Zeit **ab dem 01.01.2018** bis einschließlich **31.12.2018** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

## 6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

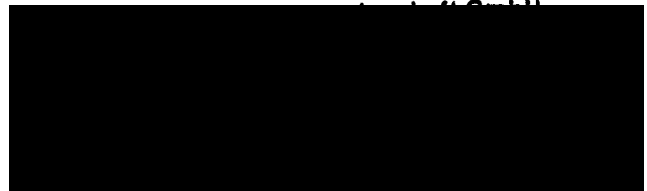
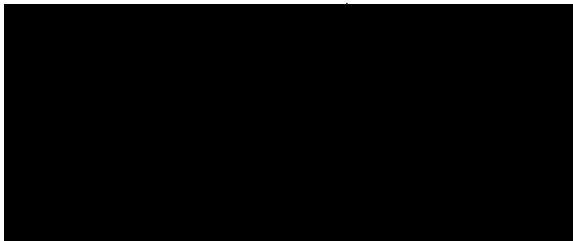
6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, Oktober 2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport  
Im Auftrag

Einrichtungsträger:



## Anlagen:

Anlage 1: Leistungsangebotstyp 4a „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“

Anlage 2: „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008)

Anlage 3: Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018 inkl. Kalkulation zum trägergesteuerten Wohnraum.